

MARKTGEMEINDE THAL

Baubehörde

Bezirk Graz-Umgebung

8051 Thal, Am Kirchberg 2

Telefon (0316) 58 34 83 * Fax 0810 95 54 17 68 79

E-Mail: gemeinde@thal.gv.at

Thal, am 07.11.2018

Zahl: 153/9-K/117-2018

Gegenstand: Harald KLEIN, Papiermühlgasse 21/20, 8020 Graz
Birgit KLEIN, Papiermühlgasse 21/20, 8020 Graz
Grundstück Nr. 556/6 (neu vermessen) KG Thal
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport für 2 PKW-Abstellplätze,
Gartenhütte, Einfriedung und Einfahrt/Zufahrt, Stellfläche für Müllstation,
Kanalanlage sowie Installationen für alternative Energiegewinnung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **22.10.2018** haben Herr **Harald KLEIN, Papiermühlgasse 21/20, 8020 Graz** und Frau **Birgit KLEIN, Papiermühlgasse 21/20, 8020 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 63/2018, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport für 2 PKW-Abstellplätze, Gartenhütte, Einfriedung und Einfahrt/Zufahrt, Stellfläche für Müllstation, Kanalanlage sowie Installationen für alternative Energiegewinnung** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem **Grundstück Nr. 556/6 (neu vermessen), KG Thal**, angesucht.

Hierüber werden gemäß den §§ 19 und 39 bis 44 AVG und des § 24 Abs. 1 Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 63/2018, die mündliche Bauverhandlung und der Ortsaugenschein mit dem Zusammentritt am

Freitag, 23.11.2018 um ca. 11.15 Uhr an Ort und Stelle

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Matthias BRUNNER

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar seine Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo. 07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. und Fr. 07.30 – 12.00 Uhr) im Marktgemeindeamt Thal zur Einsicht der Beteiligten auf.